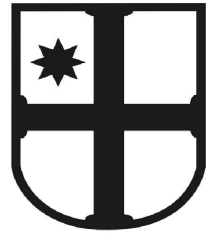




Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e.V.



NZ Randenwölfe Nordhalden, Am Bückle 1a, 78176 Blumberg-Nordhalden

Nordhalden, 28. März 2010

Einladung

Am Freitag dem 23.04.2010 findet um 20.00 Uhr im **Gemeinschaftshaus Nordhalden** die diesjährige Mitgliederversammlung der Randenwölfe Nordhalden 1966 e.V. statt.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch Zunftmeister**
- 2. Bericht des Schriftführers**
- 3. Kassenbericht**
- 4. Bericht Kassenprüfer**
- 5. Entlastung Vorstandschaft**
- 6. Satzungsänderungen**
 - a. Anpassung Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit auf neue Rechtslage
 - b. Änderung der Zusammensetzung des Zunftrates – Möglichkeit eines Vorstandsteams + Aufnahme stv. Kassierer
 - c. Verlängerung der Generalversammlungsfrist auf 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres
 - d. Ehrenmitgliedschaft – Aufnahme als Ehrenmitglied erst nach 44 Jahren
- 7. Neuwahlen**
- 8. Bekanntmachungen**
- 9. Anregungen, Wünsche, Anträge**

Alle Mitglieder der Randenwölfe sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen.

Mit närrischem Gruß

Der Zunftrat

*Michael Fischer
(Schriftführer)*

ALTER TEXT

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

...

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

NEUER TEXT

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

...

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. *Das Amt des Vereinsvorstandes (und sonstige Tätigkeiten im Verein) wird (werden) grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend davon - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - beschließen, dass dem Vorstand (und sonstigen, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern) für seine (ihre) Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird (Pauschalbetrag nach §3 Nr. 26a EStG, Stand: 31.03.2010).*

§ 14 Der Zunftrat

Der Zunftrat ist der erweiterte Vorstand des Vereins.

Der Zunftrat wird gebildet aus:

- a. dem Vereinspräsidenten
- b. dem stellvertretenden Vereinspräsidenten*
- c. dem Kassier
- d. dem Schriftführer
- e. dem Vertreter der Maskenträger
- f. weiteren Zunfträten (nicht mehr als 8)

...

§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der Vereinspräsident und *der stellvertretende Vereinspräsident. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vereinspräsident nur vertreten, wenn der Präsident verhindert ist.*

§ 14 Der Zunftrat

Der Zunftrat ist der erweiterte Vorstand des Vereins.

Der Zunftrat wird gebildet aus:

- a. dem Vereinspräsidenten
- b. den Zunftmeistern (nicht mehr als 2)*
- c. dem Kassier
- d. dem Schriftführer
- e. dem Vertreter der Maskenträger
- f. weiteren Zunfträten (nicht mehr als 8)

...

§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der Vereinspräsident und *die Zunftmeister. Jeder ist sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt.*

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft *vom 01.07. des laufenden Jahres bis 30.06. des folgenden Jahres.* Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb *3 Monaten* nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom *01.01. bis 31.12. eines Jahres.* Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb *6 Monaten* nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten.